

Das Aufkommen des ökumenischen Konzilsgedankens

Ossius von Cordoba als Ratgeber Constantins*)

Von Georg Langgärtner, Würzburg

Die Ankündigung des 21. Ökumenischen Konzils durch Papst Johannes XXIII und der hoffnungsvolle Verlauf der bisherigen Konzilsarbeit haben die lange Zeit recht vernachlässigte Erforschung der Konzilsgeschichte¹⁾ sehr gefördert und die Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker und Dogmatiker vor allem auf die Konzile der Frühzeit gelenkt. Das 1. Ökumenische Konzil von Nicaea im Jahr 325 erscheint fast allgemein so sehr als Neuheitsereignis, daß man diese Synode selbst als Geburtsstunde des Ökumenischen Konzilsgedankens betrachtet und es zu meist unterläßt, jenen Ereignissen die notwendige Beachtung zu schenken, die dem Konzil unmittelbar vorangingen²⁾. Die folgenden Ausführungen sollen ein Beitrag sein, diese Lücke zu schließen.

Am 28. Oktober 312 errang Constantin durch seinen Sieg vor den Toren Roms über den Usurpator Maxentius die Alleinherrschaft über die westliche Hälfte des Römischen Reiches. Vor dieser äußeren Entscheidung war jedoch eine innere gefallen: die Hinwendung des Kaisers zum Christentum, die schon früh mit jener Schlacht in Verbindung gebracht wurde. Wenige Monate später, im Februar 313, traf sich Constantia in Mailand mit seinem Schwager Licinius³⁾ – damals noch

*) Vorliegende Veröffentlichung ist die geringfügig überarbeitete und erweiterte Fassung einer am 5. Dezember 1963 an der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg gehaltenen Habilitationsvorlesung.

¹⁾ Vgl. P. Meinhold, *Konzile der Kirche in evangelischer Sicht*, Stuttgart 1962, 7/10. 12.

²⁾ K. Baus schreibt im Handbuch der Kirchengeschichte 1, 360, Freiburg i. B. 1962, über das Verhältnis von Kirche und Staat: »Angesichts der weitgehenden Vorbereitung einer Aussöhnung zwischen Kirche und römischem Staat schon im 3. Jh. können die Ereignisse nach dem Mißerfolg der Diokletianischen Verfolgung nicht so emphatisch als umstürzende Wende gewertet werden, wie es zuweilen geschieht«. Diese Feststellung hat grundsätzlichen Charakter und gilt auch für die Konzilsgeschichte. Der die Sicht auf alles Frühere blendende Glanz des Konzils von Nicaea hat vor allem Eusebius von Caesarea, den Panegyriker Constantins, zum Urheber (*Vita Constantini*, lib. III), der die Versammlung der Bischöfe und die anschließende großartige Feier der zwanzigjährigen Regierung des Kaisers aus eigenem Erleben begeistert pries. Diese Beurteilung wurde umso leichter Allgemeingut, als man ohnehin dazu neigt, die Anfänge alles geistig Bedeutsamen im Osten zu suchen. Die Entwicklung des Synodallebens ist jedoch eng mit dem Recht verbunden, das im Westen, in Rom, seine Heimat hat: »Was man in Rom Rechtens fand, galt in der Welt« (H. v. Schubert, *Große christliche Persönlichkeiten*, Leipzig³ 1933, 56f.). Sicher nicht zufällig sind uns erstmals von der spanischen Synode von Elvira, die in dieser Untersuchung eine bedeutsame Rolle spielt, die Kanones erhalten.

³⁾ Die Verlobung des Licinius mit Constantins Schwester Constantia fand 311/12 statt; sie war von Constantin betrieben worden, um Licinius für seinen geplanten Angriff gegen Maxentius zu gewinnen. Von Maximinus Daja suchte Constantin vergebens, ein Neutralitätsabkommen zu erreichen (*Lactantius, de mort. persec.* 43: CSEL 27, 2, 222f.). Die Hochzeit von Licinius und Constantia wurde im Februar 313 zu Beginn des Mailänder Kaisertreffens gefeiert. »Es war eine ausgesprochen politische Heirat, selbst nach römischen Begriffen eine Zumutung für Constantia, zumal Licinius, der wohl nicht mehr mit Nachkommenschaft rechnete, von Constantia die Adoption des Knaben verlangte, den ihm eine Sklavin geboren hatte« (J. Vogt, *Constantin der Große und sein Jahrhundert*, München² 1960, 168). Daraus wird deutlich, daß die verwandtschaftliche Verbindung Constantins mit Licinius seinem – für die hier vorgetragene Beurteilung der Entwicklung entscheidenden – Streben nach Alleinherrschaft im ganzen Imperium Romanum nicht entgegenstand.

Mitregent, ein Vierteljahr später Alleinherrscher des Ostens – zur Festlegung eines gemeinsamen Regierungsprogramms. Das religionspolitische Ergebnis dieser Besprechung – gemeinhin, wenngleich nicht ganz korrekt, als Mailänder Toleranzedikt bezeichnet⁴⁾ – ist uns durch zwei von Licinius für den Osten erlassene Reskripte bekannt⁵⁾. Dem Christentum wird volle Religionsfreiheit gewährt. Der Besitz christlicher Gemeinden an Gebäuden und Grundstücken, der in der Verfolgungszeit beschlagnahmt worden war, sollte unverzüglich zurückerstattet werden. Dabei sollte es keinen Unterschied geben zwischen Vermögenswerten, die sich in Händen des Staates befanden und solchen, die an Privatpersonen übergegangen waren. Den derzeitigen privaten Besitzern sagten die Kaiser volle Entschädigung aus der Staatskasse zu.

Wir gingen völlig fehl mit der Annahme, Constantin habe hier eine Art moralischer Wiedergutmachung leisten wollen⁶⁾. Das zeigt die Tatsache, daß der private Besitz der einzelnen Christen von der Restitution ausgeschlossen blieb und ausdrücklich nur das Gemeindevermögen, der Besitz der christlichen Körperschaften, zurückgegeben wurde. Der Grund für diese Maßnahme liegt auf der Hand: die Kirche sollte überall in die Lage versetzt werden, ihr gottesdienstliches Leben sofort neu aufzunehmen. Dazu aber bedurfte es der Kirchen, Versammlungsräume und Begräbnisstätten, dazu bedurfte es kirchlicher Geräte und der Mittel für den Unterhalt des Klerus. Deshalb wurden gleichzeitig die Kleriker von den öffentlichen Dienstleistungen und den drückenden Steuerlasten befreit⁷⁾. Wir erkennen daraus den tief religiösen, nicht bloß kirchenpolitischen Hintergrund dieser Maßnahme. Die eben erst mit der Freiheit beschenkte Kirche sollte durch ihr Opfer und Gebet das Heil und die Wohlfahrt des Staates, der sich in der Person des Kaisers repräsentierte, sicherstellen^{7a)}. Heißt es doch in einem der genannten Reskripte: »Auf diese Weise möge uns das göttliche Wohlwollen, das wir schon bei vielen Gelegenheiten erfahren haben, für alle Zeiten fest erhalten bleiben«⁸⁾.

Der Kirchengeschichtsschreiber Eusebius überliefert uns drei Briefe, die Constantin in dieser Angelegenheit nach Afrika schrieb. Zwei von ihnen beauftragten den Prokonsul Anulinus mit der Durchführung der Restitution und der Privile-

⁴⁾ Die Annahme, in Mailand sei ein »Edikt« zugunsten des Christentums erlassen worden, gründet auf einer ungenauen Mitteilung von Eusebius (Vita Const. 1,41 [PG 20, 956]: Ἡ πλοῦτο δὲ καὶ βασιλικὸν ἀπανταχοῦ γράμμα; vgl. Thesaurus Graecae Linguae 3, 754, Graz 1954); vgl. J. Vogt, a.a.O. 169 u. ders., Art. »Konstantin I der Große«: LThK 6², 479; K. Baus, a.a.O. 462.

⁵⁾ Eusebius, Hist. eccl. 10, 5, 1/14 (Griechische christliche Schriftsteller [= GCS] 9, 2, 883/87); Lactantius, de mort. persec. 48, 2/12 (CSEL 27, 2, 228/33). J. Wittig, *Das Toleranzreskript von Mailand* 313, in: Röm. Quartalschrift, Suppl. 20, 40/65, Freiburg i.B. 1913, vertrat noch – zu Unrecht – die Ansicht, daß bei Eusebius die griechische Übersetzung des authentischen Textes des Mailänder Erlasses vorliege. R. Knipfing, *Das angebliche Mailänder Edikt v. J. 313 im Lichte der neueren Forschung*, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 40 (1922) 206/18, verneint die Existenz eines Mailänder Edikts und sieht in den von beiden Kirchenschriftstellern überlieferten Urkunden lediglich zwei verschiedene für den Osten bestimmte Versionen der Publikation des Ergebnisses der Mailänder Besprechungen. Zuletzt J.-R. Palanque, *A propos du prétendu édit de Milan*, in: Byzantion 10 (1935) 607/16; H. Nesselhauf, *Das Toleranzedikt des Licinius*, in: Historisches Jahrbuch 74 (1955) 44/61.

⁶⁾ Vgl. H. U. Instinsky, *Kaiser Konstantin und das Gericht des Bischofs Miltiades von Rom*, in: Bischofsstuhl und Kaiserthron, München 1955, 62.

⁷⁾ Eusebius 10, 7 (GCS 9, 2, 891); zu Steuern und öffentlichen Dienstleistungen vgl. H. Dannenbauer, *Die Entstehung Europas* 1, 33ff., Stuttgart 1959.

^{7a)} Soeben erschien dazu: H. U. Instinsky, *Die alte Kirche und das Heil des Staates*, München 1963.

⁸⁾ Eusebius 10, 5, 13 (GCS 9, 2, 886).

gierung des Klerus⁹⁾, der dritte unterrichtete Caecilian, den Bischof von Karthago, von der gleichen Sache und kündigt die Zahlung von umgerechnet etwa 350000 Goldmark¹⁰⁾ aus der Staatskasse zur Verteilung an den Klerus an; ja falls die genannte Summe nicht ausreiche, könne noch weiteres Geld angefordert werden¹¹⁾. Es ist begreiflich, daß die von der Verfolgung besonders hart betroffenen afrikanischen Gemeinden¹²⁾ diese zusätzliche Hilfe brauchten, um das kirchliche Leben wieder zu normalisieren.

Wenn wir von den Unterschriften der Synode von Elvira¹³⁾, die um das Jahr 300 stattfand, absehen, begegnet uns in diesem Brief an Caecilian zum erstenmal der Name des Bischofs Ossius von Cordoba¹⁴⁾. Er war der Überbringer des Schreibens und hatte gleichzeitig ein Verzeichnis jener Kleriker bei sich, an die das Geld ausbezahlt werden sollte.

Wie kommt der spanische Bischof Ossius zu diesem Auftrag? Wieder ist es Eusebius, der uns weiter hilft. In seiner Vita Constantini vermeldet er im Anschluß an den Bericht über die »Vision« Constantins (über die hier nicht weiter zu sprechen ist), der Kaiser habe unter dem Eindruck dieses Erlebnisses Geistliche in seine ständige Begleitung berufen, um sich von ihnen den Sinn des Geschauten erklären zu lassen¹⁵⁾. Wie immer jenes geheimnisvolle Zeichen ausgesehen haben mag: es ist nicht anzunehmen, daß Christusmonogramm und Kreuz dem Kaiser unbekannt waren. Zeigten sich doch damals trotz der Arkandisziplin nicht wenige Heiden über die christliche Lehre recht gut unterrichtet¹⁶⁾. Aufgabe dieser Geistlichen dürfte es vielmehr gewesen sein, ihn mit den christlichen Wahrheiten eingehender vertraut zu machen, wenngleich er damals noch nicht an den Empfang der Taufe dachte. An anderer Stelle berichtet Eusebius, Constantin habe regelmäßig mit diesen Klerikern gespeist¹⁷⁾. Wichtiger aber erscheint die Mitteilung Eusebs, der Kaiser habe diese Geistlichen zu seinen Ratgebern gemacht¹⁸⁾. Bei all dem nennt unser Gewährsmann keine Namen, wie es den Gesetzen der klassischen Lobrede entspricht.

Woraus dürfen wir dennoch schließen, daß sich Ossius unter diesen Ratgebern befand, ja daß er der erste, der einflußreichste von ihnen gewesen ist? Aus zwei

⁹⁾ ebd. 10, 5; 10, 7 (887. 891).

¹⁰⁾ »3000 Folles«: 1 Pfund Gold = 8 Folles = 2500 Pfund Kupfer = 50000 Denare; vgl. O. Seeck, Art. »Follis«: Pauli-Wissowa, Real-Encyclop. d. class. Altertumswissenschaft 6, 2828/38.

¹¹⁾ Eusebius 10, 6 (GCS 9, 2, 890).

¹²⁾ Vgl. A. Ehrhard, *Die Kirche der Märtyrer*, München 1932, 99 ff.

¹³⁾ Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 2, 5, Graz 1960.

¹⁴⁾ Erst neuerdings setzt sich die richtige, auf den spanisch-iberischen Ursprung hinweisende Namensform »Ossius« durch. Bisher fast allgemein »Hosius«, daneben auch »Osius«. Die Form »Hosius« entstand während des langen Aufenthaltes des Bischofs von Cordoba im griechischen Osten, wo er in den arianischen Auseinandersetzungen eine hervorragende Rolle spielte. Die Ableitung vom griechischen »ὄσιος« ist offenkundig. Schon der zeitgenössische Athanasius brachte dies zum Ausdruck: ὁ ἀληθῶς Ὀσιος (Apologia de fuga sua 5: PG 25, 649; Hist. Arian. ad monachos 45: PG 25, 748); ebenso in späterer Zeit Photius: ἀποστέλλει πρὸς τὴν Ἀλεξάνδρειαν Ὀσιον μὲν τοῦνομα, ὁσιον δὲ τὸν βίον (Bibliotheca, cod. 256: PG 104, 109; ähnlich epist. ad Michaelen Bulgariae principem 6: PG 102, 631) und Theodor Balsamon: ὁ καὶ Ὀσιος κεκλημένος διὰ τὴν προσοῦσαν αὐτῷ ἀρετὴν (in can. 1 Synodi Sardic.: PG 137, 1425). Ausführlich V. C. de Clercq, *Ossius of Cordova*, Washington D. C. 1954, 44/48.

¹⁵⁾ 1, 32 (PG 20, 948): τοὺς τῶν αὐτοῦ λόγων μύστας ἀνεκαλεῖτο, καὶ τίς εἶη Θεὸς αὐτὸς ἡρώτα, τίς τε ὁ τῆς ἀφθείσεως ὕψους τοῦ σημείου λόγος.

¹⁶⁾ Nicht zuletzt durch die vielen religiös gemischten Familien.

¹⁷⁾ ebd. 1, 42 (PG 20, 956).

¹⁸⁾ ebd. 1, 32: καὶ δὴ τοὺς τοῦ Θεοῦ ἱερέας παρέδους αὐτῷ ποιησάμενος.

Tatsachen: Einmal ist er der einzige, der in anderen Quellen der gleichen und nächstfolgenden Zeit als kirchlicher Berater Constantins während der vornicaeischen Periode namentlich erscheint¹⁹⁾. Darüber hinaus haben wir das ausdrückliche Zeugnis einer anonymen *Vita Constantini*, deren Verfasser seinem Werk die nur bruchstückhaft erhaltene Kirchengeschichte des Philostorgius zugrunde gelegt hat. Der stark profanhistorisch orientierte Philostorgius schreibt zwar rund hundert Jahre nach diesen Ereignissen, aber schon die Tatsache, daß er einen theologisch längst überholten extremen Arianismus vertritt, zeigt, daß er sich gerade in kirchenhistorischen Fragen älterer Dokumente bediente. In der von Philostorgius abhängigen *Vita Constantini* heißt es: »Constantin förderte voller bewunderungswürdigen Eifers die Ausbreitung der Kirchen. Er behandelte die Bischöfe mit größter Ehrfurcht, vor allem die aus dem Westen, weil er von ihnen die erste Unterweisung in Glaube und Tugend erhalten hatte. Unter ihnen befand sich der Spanier Ossius, welcher der Kirche von Cordoba in Spanien vorstand – ein Mann, der wegen seines Alters und seiner Tugend überall in höchstem Ansehen stand«²⁰⁾.

Der Wert dieser beiden Zeugnisse wird noch erhöht durch den bereits angeführten Brief Constantins an Caecilian, den Bischof von Karthago. Er gehört zusammen mit den beiden Schreiben an den Präfekten Anulinus zu den ältesten das Christentum betreffenden Schriftstücken Constantins²¹⁾ und ist wenigstens einige Wochen älter als die schon erwähnten Reskripte des Mitkaisers Licinius. Denn dieser konnte die Duldung des Christentums im Osten erst nach seinem am 30. April 313 bei Adrianopel errungenen Sieg über den Christenhasser Maximin²²⁾ gewähren. Optatus von Mileve berichtet dagegen, daß sich in Afrika bereits anfangs April Unzufriedenheiten über die Verteilung des angekündigten Geldes zeigten²³⁾. Der Brief an Caecilian ist demnach wenigstens um einige Wochen früher zu datieren und entstand wahrscheinlich während oder unmittelbar nach der Unterredung in Mailand, also im Februar 313²⁴⁾.

Alle diese Zeugnisse zusammengenommen beweisen, daß sich Ossius bereits im

¹⁹⁾ Constantins Brief an Caecilian (Eusebius, *Hist. eccl.* 10, 6: GCS 9, 2, 890); Cod. Theodos. 4, 7, 1 v. 18. 4. 321 (ed. Th. Mommsen 1, 2, 179, Berlin 1954); Athanasius, *Hist. Arian. ad mon.* 45 (PG 25, 748); Socrates, *Hist. eccl.* 1, 7 (PG 67, 53/60); Sozomenus, *Hist. eccl.* 1, 10 (GCS 50, 36).

²⁰⁾ H. G. Opitz, *Die Vita Constantini des Codex Angelicus* 22 (Einfg. u. Ed.): Byzantion 9 (1934) 535/93; hier 557f.: Καὶ πολλὴν καὶ θαυμαστὴν δὴ ταύτην περὶ τὸ συναύξειν ταύτας προθυμίαν ἐπιδεικνύμενος καὶ τοὺς ἐπισκόπους διὰ πλείστης ἐποιεῖτο τιμῆς καὶ διαφερόντως γὰρ τοὺς Ἑσπερίους, ὡς παρ' ἐκείνοις τῆς πρώτης αὐτῷ γενομένης πρὸς τὰ καλὰ διδασχῆς τε καὶ παραινήσεως, καὶ Ὅσιόν τε τὸν Σπάνον, πόλεως τῶν ἐν τῇ Σπανίᾳ Κουδρουβῆς οὕτω καλουμένης ἔχοντα τὴν ἡγεμονίαν, διὰ χρόνον καὶ τὴν ἄλλην ἐπ' ἀρετῇ δόξαν ὀνόματος οὐ μικροῦ παρὰ τοῖς πλείστοις ἐπειλημμένον.

²¹⁾ Für weitere Dokumente vgl. J. Vogt, *Constantin d. Gr.* 167.

²²⁾ Lactantius, *de mort. persec.* 46. 47 (CSEL 27, 2, 226/28).

²³⁾ Optatus v. Mileve, *Contra Parmenianum Donatistam* 1, 22 (CSEL 26, 25f.). Bei dieser Gelegenheit überreichten die Donatisten dem Statthalter Anulinus zwei Schriftstücke (aus dessen einem Optatus a.O. die entscheidende Stelle wiedergibt), die dieser am 15. April 313 (vgl. O. Seeck, *Die Zeitfolge der Gesetze Constantins*: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom.* Abt. 10 [1889] 1/44. 177/251, bes. 208) an den Kaiser weitergab. Das Begleitschreiben des Anulinus: Augustinus, *ep.* 88, 2 (CSEL 34, 2, 408).

²⁴⁾ Diese Zeitangabe dürfte dem Ablauf der Ereignisse besser entsprechen bzw. genauer sein als jene bei Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.*, Stuttgart 1919, 151. 160 (Anfang April); H. Baynes, *Constantin the Great and the Christian Church*, London 1931, 10. 68f. (Winter 312/13); P. Monceaux, *Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne* 3, 41, Paris 1905 (Frühjahr 313).

Winter 312/13 in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers befand und daß er sein einflußreichster kirchenpolitischer Ratgeber gewesen ist²⁵).

Aus welchen Gründen holte sich Constantin den Bischof aus dem fernen Spanien, das er wahrscheinlich nie besucht hatte, zum Ratgeber? Man hat gesagt, Ossius sei während der diokletianischen Verfolgung nach Gallien verbannt gewesen bzw. dorthin geflohen²⁶), wo ihn der Kaiser kennengelernt habe. Es ist zwar erwiesen, daß Ossius damals zum Confessor wurde²⁷); über die Einzelheiten seines Bekenntnisses haben wir jedoch keine Nachrichten. Zudem war die Verfolgung längst beendet, als Constantin aus dem Osten nach Gallien kam²⁸).

Eine andere Erklärung wollte man in der Annahme sehen, Ossius habe um das Jahr 300 den Vorsitz der Synode von Elvira geführt und sich dadurch dem Kaiser als Ratgeber empfohlen. Diese vor allem für die Folgezeit bedeutsame gesamtspanische Nationalsynode²⁹), die nach neueren Forschungsergebnissen bereits vor der diokletianischen Verfolgung stattfand³⁰), war in der Tat ein einmaliges Ereignis, das den regierenden Kreisen des Westens nicht verborgen geblieben sein kann. Doch die beiden erhaltenen Listen mit den Unterschriften der Konzilsteilnehmer³¹) erweisen Bischof Felix von Guadix als Konzilspräsident. Da in Spanien mangels einer Metropolitanverfassung³²) das Ordinationsalter die Präzedenz bestimmte³³), konnte der damals etwa 45-jährige Bischof von Cordoba für den Konzilsvorsitz kaum in Frage kommen. Athanasius schreibt zwar 60 Jahre später nach dem Tod seines Freundes Ossius: »Wo gibt es ein Konzil, dessen Vorsitz er nicht geführt hätte?«³⁴) Man wollte darin einen Beweis für die Konzilspräsidentschaft des Ossius auch zu Elvira sehen³⁵). Aber dieser emphatische Ausruf bezieht sich auf seine Beteiligung im arianischen Streit, in dessen Verlauf Ossius den Synoden von Alexandrien, Antiochien, Nicaea und Sardika vorstand. Ein Bezug auf die frühe und völlig anders geartete Synode von Elvira, über die Athanasius in seinem umfangreichen Schrifttum nirgends spricht, ist nicht gerechtfertigt.

So bleibt als Antwort auf die Frage nach dem Motiv der Wahl Constantins nur die Vermutung, die allerdings nicht auf schlechtem Boden zu stehen scheint. Ossius war der Bischof der damals politisch und kulturell führenden Stadt Spaniens; gerade den Süden des Landes verbanden enge Beziehungen mit der Reichs-

²⁵) Die Frage, ob er sich bereits vor dem Zug nach Rom im Sommer oder Frühherbst 312 oder noch früher Constantin angeschlossen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten.

²⁶) Vgl. V. C. de Clercq, *a.a.O.* 132 Anm. 234.

²⁷) Sein eigenes Zeugnis im Brief an Kaiser Constantius v. J. 356: 'Εγὼ μὲν ὠμολόγησα καὶ τὸ πρῶτον, ὅτε διωγμὸς γέγονεν ἐπὶ τῷ πάππῳ σου Μαξιμιανῶ, εἰ καὶ σὺ με διώκεις, ἔτοιμος καὶ νῦν πᾶν ὀτιοῦν ὑπομένειν ... (Athanasius, *Hist. Arian. ad monachos* 44: PG 25, 744; H. Rahner, *Kirche und Staat im frühen Christentum*, München 1961, 118); für weitere Zeugnisse der Eusebius v. Caesarea, Athanasius, Konzilsväter von Sardika, Sozomenus, Photius, Nikephorus Kallistos die Nachweise bei de Clercq, *a.a.O.* 130.

²⁸) Zwischen 1. Mai 305 (Abdankung Diokletians) und 25. Juli 306 (Proklamation Constantins): vgl. J. Vogt, *a.O.* 142f.; H. Dörries, *Konstantin der Große*, Stuttgart 1958, 20f.

²⁹) C. J. Hefele, *Conciliengeschichte* 1, 149, Freiburg i. B. 1873.

³⁰) Vgl. de Clercq, *a.a.O.* 87/103.

³¹) Mansi, *a.a.O.* 2, 5.

³²) G. Langgärtner, *Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert*, Bonn 1964, 19 Anm. 5.

³³) Hefele, *a.a.O.* 182.

³⁴) *Apologia de fuga sua* 5 (PG 25, 649).

³⁵) P. B. Gams, *Die Kirchengeschichte Spaniens* 1, 1, 3, Regensburg 1864: Trotz seiner Vorbehalte stützte sich Gams auf diese Athanasius-Stelle.

hauptstadt³⁶⁾. Rom selbst war allerdings noch in der Hand von Constantins Gegner Maxentius, so daß der römische Bischof schon aus diesem Grund als Begleiter des Kaisers nicht in Frage kommen konnte. Es mußte ein Bischof aus dem Machtbereich Constantins sein, also aus Gallien, Spanien oder Britannien. Aber wer empfahl sich dort durch besondere Klugheit, theologische und kanonistische Kenntnisse und hervorragendes diplomatisches Geschick? Man wird sich schwer tun, außer dem Bischof von Cordoba jemand zu nennen. Ossius hat in Elvira, wenn er auch nicht den Vorsitz innehatte, eine führende Rolle gespielt: das zeigt die Tatsache, daß alle später von ihm geleiteten oder wenigstens veranlaßten Synoden sehr stark von dieser spanischen Synode abhängig sind. Er war, das beweisen seine geschickte Verhandlungsführung im arianischen Streit³⁷⁾ und seine vollendeten griechischen Sprachkenntnisse, ohne die er die schwierigen dogmatischen Verhandlungen im Osten nicht hätte führen können³⁸⁾, ein hochgebildeter Mann. Sein berühmter Brief an Kaiser Constantius, Constantins Sohn, beschreibt erstmalig mit erstaunlicher Klarheit das zu erstrebende Verhältnis zwischen Staat und Kirche³⁹⁾. Er hat während der Verfolgung für den Glauben Zeugnis abgelegt und hatte nach Elvira länger als ein Jahrzehnt Zeit, als führender Bischof des Landes allgemeine Anerkennung zu finden. Wenn wir das gesamte Lebenswerk dieses Mannes berücksichtigen, finden wir in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts im Westen keinen Bischof, der seinem kirchenpolitischen Format gleichkäme, die römischen Bischöfe nicht ausgenommen. Darum überrascht es nicht, daß Constantian, als er sich dem Christentum zuwandte und anschnitt, die Alleinherrschaft zu erringen, sich diesen Mann als Ratgeber an die Seite holte.

Wir haben erfahren, daß Ossius anfangs 313 in kaiserlichem Auftrag eine Liste jener Kleriker nach Karthago brachte, an die die gleichzeitig zugesagten Gelder verteilt werden sollten. Wenn wir jetzt unser Augenmerk darauf richten, weshalb der Kaiser selbst den zu berücksichtigenden Personenkreis bestimmte, treten wir der Frage nach dem Ursprung des Ökumenischen Konzils näher und ich hoffe, dabei auf Zusammenhänge hinweisen zu können, die bisher – wie mir scheint – nicht genügend beachtet worden sind.

In Karthago war es bereits während der letzten Verfolgung zu einer Kirchenspaltung gekommen, die sich an der Frage entzündet hatte, ob die in der Verfolgung abgefallenen Christen, vor allem jene, die die heiligen Bücher ausgeliefert hatten, die sogenannten Traditoren, wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden könnten. An dieser Frage hatten sich die Geister immer mehr geschieden, so daß sich das Schisma rasch über die ganze afrikanische Provinz ausbreitete. Die Donatisten – wie die rigoristische Richtung nach ihrem zweiten Anführer Donatus hieß – behaupteten vor allem, ein Bischof, der zum Traditor geworden sei, könne die Weihen nicht mehr gültig spenden. Deshalb seien alle von Traditoren geweihten Bischöfe und Kleriker zu Unrecht im Amt. Dieser

³⁶⁾ V. Hübner, Art. »Corduba«: Pauli-Wissowa, Realencyclop. d. class. Altertumswissenschaft 4, 1221/24.

³⁷⁾ Vgl. dazu de Clercq, a.a.O. 189ff.; K. Bihlmeyer – H. Tüchle, *Kirchengeschichte* 1, 254/59, Paderborn¹⁶ 1958; E. Schwartz, *Gesammelte Schriften* 3, 136, Berlin 1959; H. Chadwick, *Ossius of Cordova and the presidency of the council of Antioch*, 325, in: *Journal of Theological Studies* NS 9 (1958) 292/304.

³⁸⁾ Vgl. bes. die Annahme des »ἁποστόλιος« zu Nicaea: de Clercq, a.a.O. 258/66; P.-Th. Camelot, *Die ökumenischen Konzile des 4. und 5. Jahrhunderts*, in: *Das Konzil und die Konzile*, Stuttgart 1962, 64.

³⁹⁾ Aufbewahrt von Athanasius, *Hist. Arian. ad monachos* 44 (PG 25, 744/48); neuerdings mit Übersetzung bei H. Rahner, *Kirche und Staat im frühen Christentum*, München 1961, 118/125.

Vorwurf richtete sich vor allem gegen den Bischof Caecilian von Karthago. Der Verleumdung waren Tür und Tor geöffnet und die Angelegenheit wurde immer mehr zu einem bloßen Machtkampf. Innerhalb weniger Jahre stand der katholischen Kirche die donatistische Kirche der »Reinen«, der »Sündenlosen« gegenüber. Der Riß ging durch jede Gemeinde; jedem katholischen Bischof stellte sich ein donatistischer Gegenbischof mit seinem Klerus entgegen.

Diese ganze Auseinandersetzung verlief im innerkirchlichen Raum bis zu dem Augenblick, da sich Constantin anschickte, sein Geld zu verteilen. Welche der beiden Gruppen verkörperte in Wahrheit die katholische Kirche? Nur ihr konnten die vorgesehenen Vergünstigungen zuteil werden, denn es fiel dem Staat keinesfalls leicht, im vorgesehenen Umfang finanzielle Hilfe zu gewähren sowie von Steuern und öffentlichen Dienstleistungen zu befreien. Hinzu kam für den Kaiser zweifellos ein religiöses Motiv, das er in einem Brief an den Bischof von Rom bekundet: »Es ist dir keineswegs verborgen, welch große Ehrfurcht ich vor der wahren katholischen Kirche habe und daß ich daher nicht will, daß auch nur eine Spur von Spaltung oder Uneinigkeit an irgendeinem Ort durch euch belassen werde«⁴⁰).

Es ist bekannt, daß Constantin die Begünstigung des Christentums sofort nach der Übernahme der Alleinherrschaft im Oktober 312 begann und daß das Mailänder Treffen mit Licinius im Februar 313 lediglich die gleiche Politik im Osten durchsetzen wollte⁴¹). Nun zeigte sich der Kaiser im Brief an Caecilian, den Ossius zu überbringen hatte, über die Spaltung in Afrika sehr wohl unterrichtet und ergreift eindeutig Partei für die katholische Seite. Darüber hinaus legt die Art der Erwähnung des Ossius im kaiserlichen Schreiben die Vermutung nahe, daß der Bischof von Cordoba in Afrika kein Unbekannter mehr war. Daher ist es durchaus möglich, daß ein früherer Auftrag des Ossius⁴²) wegen der Rivalität in der afrikanischen Kirche nicht zum Ziel führte; daß Ossius jedoch an Ort und Stelle Gelegenheit hatte, sich über die Zustände zu unterrichten und dem Kaiser Bericht erstattete, der nun seinerseits die Entscheidung zugunsten der katholischen Kirche traf und in das besagte Verzeichnis die Namen jener Kleriker eintragen ließ, die als katholisch anerkannt wurden, das heißt, die mit Bischof Caecilian in Gemeinschaft standen. Diese Namen wiederum konnten in Italien nur durch einen Bericht aus Afrika bekannt sein. Der Donatist Parmenian, dessen Schrifttum aus der Widerlegung durch Augustinus bekannt ist, bezeugt aber, daß bei all diesen Unternehmungen der Bischof von Cordoba die Schlüsselfigur war. Parmenian, der Nachfolger des Donatus, sah in allen Entscheidungen gegen die von ihm geleitete Sekte die Hand des Ossius im Spiel⁴³).

Wie zu erwarten, waren die Donatisten mit ihrer Zurücksetzung nicht einverstanden. Sie verschmähten darüber hinaus das richterliche Urteil des Provinzstatthalters, dem es zugekommen wäre, die Sache zu entscheiden⁴⁴). Vielmehr baten sie den Kaiser, ihnen Richter aus Gallien zu bestellen. Die Begründung ihrer Bitte leuchtet ein: in Gallien sei die letzte Verfolgung unter dem Vater Constan-

⁴⁰) Eusebius, *Hist. eccl.* 10, 5, 20 (GCS 9, 2, 888).

⁴¹) Vgl. J. Vogt, *Constantin der Große* 166/69.

⁴²) A. Piganiol, *L'Empereur Constantin*, Paris 1932, 80, vermutet, Ossius sei im Jahr 312 von Spanien über Afrika nach Rom gereist, um sich Constantin anzuschließen.

⁴³) Augustinus, *Contra epistolam Parmeniani* 1, 4, 7 (CSEL 51, 26).

⁴⁴) Die folgenden Ausführungen über das römische Gericht in der Angelegenheit der Donatisten stützen sich vor allem auf H. U. Instinsky, *Kaiser Konstantin und das Gericht des Bischofs Miltiades von Rom*, in: *Bischofsstuhl und Kaiserthron*, München 1955, 59/82.

tins nicht durchgeführt worden⁴⁵). In Afrika aber, so fügen wir der Begründung der Donatisten hinzu, war der gleichnamige Vorgänger des Anulinus, möglicherweise ein Verwandter von ihm, einer der blutigsten Christenverfolger⁴⁶). Von dieser Seite erwarteten die Donatisten keine Gerechtigkeit und baten deshalb um unbefangene gallische Richter.

Wir dürfen hier nicht in den Fehler verfallen, den Inhalt der Bitte der Donatisten von da her zu beurteilen, was Constantin auf sie hin getan hat. Ihre Bitte lautete: »ut de Gallia nobis iudices dari praecipiat pietas tua«. Sie bedienten sich hier einer sauberen römischen Rechtssprache. Iudices dare bezeichnet nämlich die Bestellung staatlicher Richter. Ein iudex datus ist ein Richter, der aufgrund einer appellatio ad principem im Auftrag und an Stelle des Kaisers seines Amtes waltet⁴⁷).

Diese Petition brachte Constantin in arge Verlegenheit. Er tadelte die Donatisten wegen der Anrufung des weltlichen Gerichts, da er sich selbst unter das Gericht Christi stelle: »Petitis a me in saeculo iudicium, cum ego ipse Christi iudicium expectem«⁴⁸). Aber darf er sich einer Petition versagen, die formalrechtlich völlig in Ordnung ist? Was geschieht, wenn er sie zurückweist? Wie anders ist dann die Einheit der Kirche wieder herzustellen? Das war für Constantin nicht nur eine Frage der Reichsverwaltung, sondern eine zutiefst religiöse Entscheidung. In dem Augenblick, da er der Kirche die Freiheit gewährte, fand er eine gesplante Kirche vor, und da erstmals ein römischer Kaiser den Bischöfen mit größter Ehrfurcht begegnete, sollte er über sie zu Gericht sitzen. Der Vorwurf, hier habe sich zum erstenmal ein Kaiser in innerkirchliche Verhältnisse »eingemischt«, sieht an der Entscheidung, vor die sich Constantin gestellt sah, vorbei⁴⁹). Eher ist das Gegenteil wahr: er versuchte, so gut die Angelegenheit selbst, das Recht und die Tradition, in der er stand, es ihm erlaubten, sich aus der Sache herauszuhalten und nicht weiter einzugreifen, als die schicksalhafte Verquickung von staatlichen und kirchlichen Interessen, die hier von Anfang an bestand, ihn einzugreifen zwang.

Constantin meisterte die Situation durch eine geradezu geniale Entscheidung. Er gab den Donatisten die gewünschten gallischen Richter, aber diese Richter waren Bischöfe der katholischen Kirche. Es muß wohl für immer dahingestellt bleiben, ob er diese Lösung selbst gefunden hat oder ob sie ihm von anderen eingegeben wurde. Auf jeden Fall stehen wir hier an einem Markstein im Verhältnis von Kirche und Staat.

Vier Prälaten wurden zu iudices datos ernannt: die Bischöfe Maternus von Köln, Reticus von Autun, Marinus von Arles und dazu Bischof Miltiades von Rom, der den Vorsitz führte. Es dürfte zu weit gehen, aus der Berufung des letzteren eine Anerkennung des päpstlichen Primats durch Constantin zu folgern. Der Grund wird ein anderer gewesen sein: Der Kaiser wollte damals in Rom; dort sollte auch das Gericht tagen. So konnte er den Bischof dieser bedeutenden Stadt nicht übergehen. Er übertrug ihm den Vorsitz. Miltiades hat nun seinerseits

⁴⁵) Optatus v. Mileve, lib. 1, 22 (CSEL 26, 25f.); über die Echtheit des von Optatus überlieferten Schreibens der Donatisten vgl. Instinsky, a.O. 114 Anm. 19.

⁴⁶) Optatus 3, 8 (CSEL 26, 90): »alia persecutio, quae fuit sub Diocletiano et Maximiano, quo tempore fuerunt et inpii iudices bellum christiano nomini inferentes, ex quibus in provincia proconsulari ante annos sexaginta et quod excurrit fuerat Anulinus, in Numidia Florus. omnibus notum est, quid eorum operata sit artificiosa crudelitas«; vgl. O. Seeck, Art. »Anulinus« Nr. 5. 8: Pauli-Wissowa 1, 2651.

⁴⁷) Instinsky, a.a.O. 68f.

⁴⁸) Optatus 1, 23 (CSEL 26, 26).

⁴⁹) Vgl. Instinsky, a.a.O. 71f.

15 weitere Bischöfe Italiens zu den Verhandlungen hinzugezogen⁵⁰). Man behauptet daher, er habe sich von der »Bevormundung« durch den Kaiser frei gemacht und an Stelle des staatlichen Gerichts eine kirchliche Synode abgehalten. Er habe versucht, die Sache der Donatisten der weltlichen Instanz zu entziehen und die alleinige Zuständigkeit der Kirche gefordert⁵¹).

Aber wer die Dinge so beurteilt, tritt mit der Problematik mittelalterlicher Geschichte an Fragen des 4. Jahrhunderts heran. Miltiades und seine drei Mitbischöfe hatten keine derartigen Sorgen. Sie hielten Gericht als *iudices dati*, wie es der Kaiser verlangte. Die Anwesenheit der 15 italischen Bischöfe begründet keine Synode, kein *concilium*; diese Bischöfe sind *consilium*, nichtstimmberechtigter Ratgeber der Richter. So entsprach es römischem Recht; so handelte jeder Richter, Feldherr und Statthalter bis hinauf zum Kaiser. Gerade durch die Beziehung dieser Bischöfe bewies Miltiades, daß er die Rechtsnormen des Staates beachtet. Der Mainzer Althistoriker Instinsky, der kürzlich auf den staatlichen, nicht kirchlich-synodalen Charakter dieses Gerichts hingewiesen hat, urteilt über das Verfahren des Miltiades: Er handelt so selbstverständlich, daß nach den Gründen gefragt werden müßte, wenn er anders gehandelt hätte⁵²).

Der Prozeß⁵³) hatte sich vor allem mit Vorwürfen gegen die Führer der beiden streitenden afrikanischen Parteien, Caecilian und Donatus, zu befassen, die anwesend waren und ebenfalls je zehn Bischöfe zur Unterstützung ihrer Sache bei sich hatten⁵⁴). Den Bedenken, ob es sich also nicht doch um eine kirchliche Synode handelt – waren doch an die 40 Bischöfe versammelt –, ist entgegenzuhalten, daß sich hier erstmals der später klar formulierte Kanon ankündigte, ein Bischof dürfe nur von Bischöfen gerichtet werden⁵⁵); daß mit dieser Vorschrift aber lediglich die römische Tradition aufgenommen wurde, die im Prozeß gegen einen Adligen nur Männer gleichen Standes als Richter zuließ⁵⁶). Auch das abschließende Urteil, die Anerkennung Caecilians und die Zurückweisung des Donatus, führt zum gleichen Ergebnis: In der Liste der Unterschriften sind die Namen der vier Richter durch die Verbindung mit »et« hervorgehoben, während die übrigen Namen ohne Verbindungspartikel stehen. Zudem unterzeichneten die Richter am Schluß, der Spruch des Vorsitzenden Miltiades aber wurde durch die Hinzufügung des Wortes »censeo« als abschließendes Urteil hervorgehoben⁵⁷).

Wir halten daher als Teilergebnis fest, daß die römische Versammlung vom

⁵⁰) Optatus, *a.a.O.*, überliefert die Namen all dieser Bischöfe; der Brief Constantins an Miltiades (Eusebius, *Hist. eccl.* 10, 5, 18/20: GCS 9, 2, 887f.) – übrigens das erste bekannte Schriftstück eines Kaisers an den Bischof von Rom – nennt die drei Erstgenannten.

⁵¹) Die bisherige Literatur stimmt hierin fast überein; aus neuerer Zeit E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 1, 111f., Tübingen 1930; J. Vogt, *Constantin der Große* 178; F. X. Seppelt, *Geschichte der Päpste* 1, 73f., München² 1954; K. Bihlmeyer–H. Tüchle, *Kirchengeschichte* 1, 273. Anders, jedoch zurückhaltend, K. Müller, *Kirchengeschichte* 1, 1, 391, Tübingen³ 1941. Die in unserem Aufsatz vorgetragene Beurteilung wurde zuerst von H. U. Instinsky, *a.a.O.*, klar ausgesprochen und neuerdings von K. Baus, *Handbuch der Kirchengeschichte* 1, 465f., Freiburg i. B. 1962, übernommen.

⁵²) Instinsky, *a.a.O.*, bes. 77.

⁵³) Er wurde am 2. Oktober 313 im Lateranpalast eröffnet, der Constantins Gattin Fausta als Wohnsitz gedient (*domus Faustae* in Laterano: Optatus 1, 23 [CSEL 26, 26]) und den der Kaiser bald darauf (i. J. 324: so L. Voelkl, Art. »*Lateran. I. Palast u. Basilika*«: LThK² 6, 813; nach F. X. Seppelt, *Geschichte der Päpste* 1², 73 schon früher) der Kirche geschenkt hatte.

⁵⁴) Constantin an Miltiades: Eusebius, *Hist. eccl.* 10, 5, 19 (GCS 9, 2, 888).

⁵⁵) Syn. v. Sardika can. 3.

⁵⁶) Instinsky, *a.a.O.* 77f.

⁵⁷) Mansi 2, 437.

Oktober 313 keine kirchliche Synode war, sondern ein Gerichtshof nach Maßgabe staatlichen Rechts, in dem Bischöfe als Richter fungierten.

Die Donatisten gaben sich mit ihrer Verurteilung nicht zufrieden und appellierten wiederum an den Kaiser. Sie erhoben den Einwand, das Verfahren sei zu oberflächlich geführt worden und die Zahl der Richter sei zu gering gewesen⁵⁸) – übrigens eine Bestätigung der Auffassung, daß die beigezogenen Bischöfe nicht gleichberechtigt neben den vier Richtern standen. Auch mit diesem neuen Einspruch handelten sie noch römischem Recht gemäß, denn es war möglich, gegen das Urteil eines iudex datus an den zu appellieren, der ihn bestellt hatte⁵⁹). Die Schwierigkeit für den Kaiser lag vielmehr in der Tatsache, daß er sich nunmehr gezwungen sah, das Urteil von Bischöfen über Bischöfe zu kassieren und eine neue Verhandlung anzusetzen. Das entsprach ganz und gar nicht seinen Absichten. Er war überzeugt, daß »das Gericht der Priester so angesehen werden muß, als ob der Herr selbst da säße und richtete«. Gegen ein solches Urteil aber haben die Donatisten »Einspruch erhoben, wie das bei Rechtshändeln der Heiden üblich ist«⁶⁰). Man sieht, wie sehr er die Schlichtung des Streites als Aufgabe der Kirche betrachtete. Wenn Constantin später während der nachfolgenden Auseinandersetzung mit dem Donatismus und dann während jener mit dem Arianismus eine andere Haltung zeigte und immer tiefer in die kirchlichen Verhältnisse eingriff, so vor allem deshalb, weil die streitenden kirchlichen Parteien nahezu unausgesetzt nach seiner Hilfe riefen. So beurteilt schon der nur vier Jahrzehnte später schreibende Optatus von Mileve die Dinge⁶¹).

In jenen Jahren bis nach dem Konzil von Nicaea war Ossius der engste Berater und ständige Begleiter des Kaisers. Hören wir, was Ossius später an Constantins Sohn Constantius schrieb: »Mischt Euch nicht in kirchliche Dinge. Gebt nicht Ihr in diesen Belangen uns Eure Kommandobefehle: darin habt vielmehr Ihr von uns nur zu lernen! Euch hat Gott die Kaisermacht in die Hand gegeben – uns hat Er die Sache der Kirche anvertraut. Wie also jemand, der Euch Eure Kaiserherrschaft raubt, göttlich gesetzter Ordnung widerstreitet, genau so scheuet auch Ihr Euch, eines so schweren Verbrechens schuldig zu werden, indem Ihr Euch in kirchlichen Dingen Rechtsgewalt anmaßt. Es steht geschrieben: »Gebet dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!« Somit steht es uns nicht zu, auf Erden Herrschergewalt auszuüben, und Euch nicht, das Weihrauchopfer darzubringen, Kaiser. Dies schreibe ich Euch in banger Sorge um Euer Seelenheil⁶².« Hören wir hier nicht den Berater Constantins, als dieser den Donatisten schrieb: »Ihr fordert ein weltliches Gericht, während ich mich unter das Gericht Christi stelle⁶³«?

Der über die Hartnäckigkeit der Donatisten aufs heftigste aufgebrachte Kaiser⁶⁴) wollte durch eine endgültige Entscheidung die Kirchenspaltung beenden. Seinen Grundsätzen gemäß konnte diese Entscheidung wiederum nur von Bischöfen

⁵⁸) Vgl. Brief Constantins an Bischof Chrestus von Syrakus: Eusebius, Hist. eccl. 10, 5, 21/24 (GCS 9, 2, 888/90).

⁵⁹) Instinsky, *a.a.O.* 79.

⁶⁰) »sacerdotum iudicium ita debet haberi, ac si ipse dominus residens iudicat«; »sicut in causis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt«: Brief Constantins an die katholischen Bischöfe (Optatus, Appendix Nr. 5: CSEL 26, 209).

⁶¹) 1, 22 (CSEL 26, 25).

⁶²) Brief aus dem Jahr 356 (Athanasius, Hist. Arian. ad monachos 44: PG 25, 744/48; H. Rahner, *Kirche u. Staat* 122f.).

⁶³) Optatus 1, 23 (CSEL 26, 26).

⁶⁴) Vgl. den Brief Constantins an Bischof Chrestus von Syrakus (s. Anm. 58).

herbeigeführt werden. Damit aber gegen das neue Urteil keine Berufung mehr möglich war, mußten die Bischöfe aus dem gesamten Reich zusammenkommen. So verband sich das kaiserliche Gericht mit der Institution der kirchlichen Synode, die wir erstmals nach dem Aufkommen des Montanismus in Kleinasien gegen Ende des 2. Jahrhunderts mit Sicherheit feststellen können⁶⁵). Darüber hinaus wurde in dieser Stunde zum erstenmal der Ruf nach tatsächlicher Anwesenheit von Vertretern aller Kirchen wach. Es ist die Geburtsstunde des Ökumenischen Konzils.

Diese Darstellung mag überraschen, weil das elf Jahre später durchgeführte Konzil von Nicaea weithin als völliges Novum beurteilt wird. Darum ist zur Begründung des vorgetragenen Standpunktes folgendes zu sagen:

In der vorconstantinischen Epoche der Kirchengeschichte gab es ausschließlich Synoden rein lokalen Charakters. Wir kennen nur einen einzigen Fall, der in gewissem Sinn eine Ausnahme darstellt. Er betrifft den Osterfeststreit⁶⁶). Aus verschiedenen Gründen kultischer und mathematisch-astronomischer Art bestand in der Frühkirche keine einheitliche Auffassung über den Zeitpunkt des Osterfestes. Die Abweichungen der Gemeinden voneinander betrogen teilweise acht Wochen: ein unmöglicher Zustand, vor allem angesichts des regen Handels- und Reiseverkehrs im Mittelmeerraum! Um das Jahr 190 versuchte daher der Bischof von Rom, Papst Victor, eine einheitliche Übung durchzusetzen und der römischen Ordnung allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Auf seine Initiative hin wurden damals überall im Morgen- und Abendland zur gleichen Zeit Konzile abgehalten. Diese waren kirchenrechtlich reine Partikularsynoden, gewöhnlich Versammlungen der Bischöfe einer Provinz. Aber es zeigte sich dennoch eine Intention hin zur Ökumenizität: der gleiche Zeitpunkt; der gemeinsame Anlaß; die Aufforderung von einem Ort, von Rom, her, dessen Bischof zweifellos die führende Rolle in der Sache zukam; ferner standen alle diese Synoden in brieflicher Verbindung miteinander und alle sandten abschließend ein Synodalschreiben nach Rom. Eigentlich könnte man sagen: Wir haben hier ein ökumenisches Konzil, das gleichzeitig an vielen Orten tagte – wenn wir darüber Gewißheit hätten, warum die Bischöfe nicht wirklich alle an einem Ort zusammenkamen. Sicher, schon die Ausführung war unmöglich! Später, in der Reichskirche, stand den Bischöfen die kaiserliche Post zur Verfügung, und zwar in einem solchen Umfang, daß etwa zur Zeit des dramatisch verlaufenen Konzils von Sardika 343 wegen des gleichzeitigen Perserkriegs der *Cursus publicus* vorübergehend zusammenbrach⁶⁷). Die entscheidende Frage aber lautet: War damals, am Ende des 2. Jahrhunderts, der Gedanke an eine tatsächliche Versammlung aller Bischöfe an einem Ort schon wirklich lebendig? Das aber dürfte kaum der Fall gewesen sein.

In der hier schon erwähnten Synode von Elvira, um 300, haben wir dagegen erstmals ein Konzil vor uns, das tatsächlich die Grenzen der Kirchenprovinz (oder der staatlichen Provinz: es gab damals noch nicht überall eine kirchliche Provinzialeinteilung) überschritt und die Bischöfe eines größeren, politisch und geographisch geschlossenen Gebietes vereinigte: Es war eine spanische Generalsynode, die erste Generalsynode in der Geschichte der Kirche. Auf dieser Synode spielte, wie wir schon hörten, Bischof Ossius von Cordoba eine führende Rolle. Wenn gleich er nicht den Vorsitz innehatte, steht seine Unterschrift doch an zweiter

⁶⁵) H. Marot, *Vornicäische und ökumenische Konzile*, in: Das Konzil und die Konzile, Stuttgart 1962, 23/51, bes. 29 ff.

⁶⁶) *ibd.*

⁶⁷) Vgl. V. C. de Clercq, *Ossius of Cordova* 312.

Stelle⁶⁸), und es ist nicht anzunehmen, daß sich der Präsident von Nicaea und Sardika damals mit der Rolle eines stummen Beisitzers beschieden hätte. Ich sehe nun durch Ossius, der in unmittelbarer Umgebung Constantins lebte, der ihn täglich beriet und mit ihm zu Tisch saß, den Einfluß der Synode von Elvira am kaiserlichen Hoflager wirksam. Der Schritt von der spanischen Gesamtsynode zur Gesamtsynode der ganzen Kirche war Sache eines einzigen Gedankens. Constantin hatte die Macht, ihn zu verwirklichen. Aber nur durch kirchliche Beratung konnte der eben noch heidnische Kaiser in diese Tradition eintreten.

Bei all dem wird keineswegs die bedeutende Synode übersehen, die im Jahr 268 in Antiochien tagte. Gewiß können von diesem Konzil aus Verbindungslinien nach Nicaea gezogen werden, vor allem wegen seiner dogmatischen Fragestellung und des Herkunftsgebietes der Teilnehmer. Aber die historische Entwicklung verläuft nicht über Antiochien⁶⁹).

Ich sagte, der Kaiser hatte die Macht, die Bischöfe der Gesamtkirche zusammenzurufen. Wir müssen diese Behauptung einschränken: Constantin war nur Herr über den Westen des Reiches. Im Osten herrschte Licinius, der bald nach dem Mailänder Kaisertreffen wieder vom Christentum abgerückt war, und Constantin schickte sich eben an, auf dem Balkan gegen seinen Mitkaiser den Krieg zu eröffnen. Über die Bischöfe des Ostens hatte er also keine Befehlsgewalt. Daher berief er für den 1. August 314 die Vertreter des abendländischen Episkopats zur Synode nach Arles⁷⁰). Es kamen nur etwa 50 Bischöfe, aber diese waren sorgfältig und repräsentativ aus allen westlichen Provinzen ausgewählt. Die Staatspost sowie zwei Staatsbeamte und drei Diener zur Begleitung und Bedienung eines jeden Bischofs standen zur Verfügung. Nicht erst zu Nicaea war solches der Fall; schon das kaiserliche Berufungsschreiben nach Arles ordnete dies an. Lediglich die politische Lage verhinderte die Beziehung der Bischöfe des Ostens. Daß sie aber beabsichtigt war, deutete der von Anfang an nach der Alleinherrschaft im ganzen Imperium strebende Constantin in jenem Brief an, den er im Oktober 324 an Bischof Alexander und Arius nach Alexandrien schrieb⁷¹).

Der Einwand, die Beziehung der Bischöfe des Ostens sei überflüssig gewesen, weil man dort an den donatistischen Wirren nicht interessiert gewesen sei, läßt sich widerlegen: Auch im Abendland war man vor Nicaea nicht am arianischen Streit interessiert. Die Fragen, die damals im Osten die Geister beunruhigten, waren im Westen – vor allem durch die saubere Terminologie Tertullians⁷²) – längst beantwortet, und doch wurden zu Nicaea Bischöfe des Westens hinzugezogen; dies geschah aus den gleichen Gründen der Ökumenizität, die Constantin schon die Einladung der Bischöfe des Ostens nach Arles empfehlen mußten, denen er aber aus politischen Gründen nicht entsprechen konnte. Darüber hinaus ist die Meinung, der Osten sei an der donatistischen Frage nicht interessiert gewesen, unzutreffend. Dort, in Alexandrien, erschütterte der gleiche Streit die

⁶⁸) Mansi 2,5.

⁶⁹) Zur Synode von Antiochien 268 vgl. H. Marot, *a. a. O.* 39ff.; dogmengeschichtlich: de Clercq, *a. a. O.* 262f.

⁷⁰) Ein erhaltenes Berufungsschreiben an Chrestus von Syrakus: Eusebius, *Hist. eccl.* 10, 5, 21/24 (GCS 9, 2, 888/90). Konzilsakten und Unterschriften der Synodalen bei Mansi 2,470/77.

⁷¹) Eusebius, *Vita Constantini* 2,66/68 (PG 20,1037/41); neuerdings H.-G. Opitz, *Athanasius Werke* 3,1,32 Nr. 17,2/5, Berlin-Leipzig 1934.

⁷²) *Adv. Praxean* 2/4. 12f. 25; *Apologeticum* 21,11f.; *de trinitate* 31; *adv. Valentin.* 12; *adv. Hermog.* 44; vgl. B. Altaner, *Patrologie*, Freiburg i. B. 1960, 142. Auch Irenaeus, *adv. haereses* 1,1,9f.; 1,5,2; 2,21,2f.; *Hippolyt v. Rom.*, *adv. haereses* 5,8,17; 7,22; 10,4; vgl. I. Ortiz de Urbina, *L'Homousios preniceno* in: *Orientalia Christiana Periodica* 8 (1942) 194/209.

Kirche, der sich an der Frage der Lapsi und der Traditoren entzündet hatte. War es in Karthago das Schisma des Donatus, so in Alexandrien das des Meletius. Aus diesem meletianischen Schisma ist jedoch schon bald der arianische Streit erwachsen, der seinen weniger bedeutenden Ausgangspunkt völlig überdeckte, so daß die Parallelen zwischen Ost und West nicht mehr deutlich genug gesehen werden⁷³). Es sei aber besonders hervorgehoben, daß die donatistische Kirchenspaltung im Westen und die meletianische im Osten nahezu gleichzeitig entstanden. Es mußte deshalb dem schon damals nach dem Osten strebenden Constantin ein wichtiges Anliegen sein, daß sich der Donatismus, der inzwischen schon das ganze Abendland beunruhigte, nicht auch im Osten verbreitete, wo er einen fruchtbaren Boden vorgefunden hätte.

Darum erscheint die Beschränkung des constantinischen Machtbereichs auf den Westen als einziger Grund, weshalb die Synode von Arles nicht als das erste ökumenische Konzil in die Geschichte der Kirche eingegangen ist. Wie sehr man jedoch in der alten Kirche den ökumenischen Zug der Arler Synode empfand, beweist Augustinus, der sie in einem Brief ein *plenarium ecclesiae universae concilium* nannte⁷⁴). Beachten wir, daß Augustinus nur die Ökumenischen Konzile von Nicaea und Konstantinopel 381 vor sich hatte! Er konnte die Arler Synode mit gleichem Recht als Gesamtsynode der Kirche betrachten wie die konstantinopolitanische und – so dürfen wir heute hinzufügen – wie nicht wenige andere aus späterer Zeit. Die Erklärung neuerer Kirchenhistoriker, Augustinus habe an der genannten Stelle wohl die *ecclesia universa occidentalis*, nicht aber die *universalis* im vollsten Sinn im Auge gehabt, ist einer jener Anachronismen, der historische Aussagen ausschließlich vom Standpunkt späterer Jahrhunderte her interpretiert⁷⁵). In Wahrheit stehen wir hier vor der Frage nach der Ökumenizität einer Synode, die im Lauf der Jahrhunderte statt aufgrund sachlich-theologischer Gesichtspunkte immer mehr von einer sich ausbildenden Tradition her beantwortet wurde⁷⁶).

Die Synode von Arles wurde von Marinus, dem Bischof dieser bedeutenden Stadt geleitet, der schon am römischen Gericht über den Donatismus beteiligt war. Papst Silvester, der Nachfolger des Miltiades, war durch zwei Priester und zwei Diakone vertreten⁷⁷). An keinem Ökumenischen Konzil der alten Kirche hat ein Papst persönlich teilgenommen. Aber auch für diese Gewohnheit erkennen wir die Anfänge der Entwicklung nicht erst zu Nicaea, sondern schon in Arles. Die Abwesenheit des Papstes von Nicaea, seine Vertretung durch Legaten, wird mit dem hohen Alter Silvesters im Jahr 325 begründet. Das mag mitgespielt haben; aber das Synodalschreiben, das die Arler Konzilsväter abschließend an

⁷³) Das meletianische Schisma war zwar kirchenpolitischen Ursprungs (Eingriff des Meletius von Lykopolis in die Ordinationsrechte des Bischofs Petrus I von Alexandrien), doch nahmen die Meletianer von Anfang an, wie auch die Donatisten, eine rigoristische Haltung ein, die für sie zum wichtigen Kennzeichen wurde; vgl. Eduard Schwartz, *Die Quellen über den meletianischen Streit*, in: *Gesammelte Schriften* 3, 87/116, Berlin 1959.

⁷⁴) ep. 43, 7, 19 (CSEL 34, 2, 101). Dagegen beziehen sich die Ausdrücke »plenarium concilium« und »concilium universae ecclesiae« in *De baptismo contra Donatistas* 2, 9, 14 (CSEL 51, 189f.) wahrscheinlich nicht auf die Synode von Arles, sondern auf das Konzil von Nicaea (vgl. V. Hefele, *Conciliengeschichte* 1, 202f., Freiburg i. B. 1873).

⁷⁵) Hefele, *a. a. O.*

⁷⁶) Vgl. dazu H. Jedin im Vorwort der Ausgabe der »*Conciliorum Oecumenicorum Decreta*«, Freiburg i. B. 1962, VII: »etenim, si de viginti tantum conciliis agitur quae oecumenica vocantur, non ignorant qui editionem paraverunt appellationem illam magis consuetudine quam vera ecclesiae magisterii declaratione natam esse«.

⁷⁷) Mansi 2, 469. 476.

Silvester richteten, enthält eine bessere Begründung: »Du durftest ja unter keinen Umständen jenes Gebiet verlassen, wo die Apostel Tag für Tag ihre Herrschaft ausüben und wo ihr Blut ohne Unterlaß die Herrlichkeit Gottes bezeugt«⁷⁸). Diese Begründung scheint die ganze spätere Tradition der Abwesenheit der Päpste von den Ökumenischen Synoden voll zu rechtfertigen. Auch wenn Silvester sein Fernbleiben selbst zuerst mit diesen Worten begründet hätte, haben die Arler Konzilsväter doch den Gedanken aufgenommen und sich zu eigen gemacht. Von Anfang an also, schon im Vorstadium, nimmt der Bischof von Rom eine besondere Stellung zum Ökumenischen Konzil ein, die mit der Autorität der Apostelfürsten begründet wird. Die römische Primatsfrage in ihrem Verhältnis zum Ökumenischen Konzil kann hier nicht näher erörtert werden. Es sei nur festgehalten, daß die in Arles ausgesprochene Beurteilung des Bischofs von Rom mit seiner Stellung als Patriarch des Abendlandes allein nicht zu begründen ist.

Auch Ossius, der Bischof von Cordoba, nahm nicht an der Arler Synode teil. Auf den ersten Blick überrascht das eigentlich noch mehr als die Abwesenheit des römischen Bischofs. Haben wir doch seine einflußreiche Position beim Kaiser und seine führende Rolle in der donatistischen Sache erkannt. Wenn schon der Bischof von Rom nicht den Vorsitz führte: wäre nicht wenigstens ihm diese Aufgabe zugekommen? Oder war er vielleicht doch nicht der bedeutende Mann, als den wir ihn ansehen? Diese Fragen lassen sich überraschend einfach beantworten. Die Abwesenheit des Ossius von Arles erklärt sich ohne weiteres aus der Abwesenheit Constantins. Im Sommer 314, zur Zeit der Arler Synode, verließ der Kaiser seine Residenz in Trier und zog nach Moesien und Thrakien, etwa in das Gebiet des heutigen Bulgarien, zum ersten Waffengang gegen seinen Rivalen Licinius⁷⁹). Offensichtlich begleitete Ossius den Kaiser auf diesem Kriegszug. Wieder gibt uns Eusebius, der Autor der *Vita Constantini*, Aufschluß. Er schreibt über diesen Feldzug: »Da Constantin wohl wußte, daß ihm das Gebet, wenn je einmal, so gerade jetzt nötig sei, rief er die Priester Gottes zu sich in der Meinung, sie sollten in seiner Umgebung weilen als treue Wächter seiner Seele«⁸⁰). Wir haben bereits früher gesehen, daß sich Ossius unter diesen Priestern als deren erster befand. Später, beim Konzil von Nicaea, an dem Constantin persönlich teilnahm und den Ehrenvorsitz führte, war auch Ossius anwesend und hatte das Amt des Konzilspräsidenten inne.

Es gibt aber Anzeichen dafür, daß der Bischof von Cordoba trotz seiner Teilnahme an Constantins Balkanfeldzug auf die Arler Verhandlungen eingewirkt hat. Von den 22 Kanones dieser Synode, die sich nicht nur mit dem Donatismus befaßte, sondern auch andere kirchliche Angelegenheiten regelte, sind 9 – einige davon sogar wörtlich – von den Kanones von Elvira abhängig⁸¹). Da diese Synode ausschließlich innerspanische Verhältnisse regeln wollte; da des weiteren seither nur wenige, staats- und kirchenpolitisch aber sehr turbulente Jahre verstrichen waren – diokletianische Christenverfolgung, Constantins Hinwendung zum Christentum mit all ihren Begleiterscheinungen –, ist kaum anzunehmen, daß ihre Akten anders nach Arles gelangt wären als durch Synodalteilnehmer von Elvira.

⁷⁸) »quoniam recedere a partibus illis minime potuisti, in quibus et apostoli cotidie sedent et cruor ipsorum sine intermissione dei gloriam testatur« (CSEL 26, 207, Appendix Nr. 4; Mansi, a. a. O.).

⁷⁹) O. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.*, Stuttgart 1919, 162f.

⁸⁰) *Vita Constantini* 2, 4 (PG 20, 981).

⁸¹) Vgl. Hefele, *Conciliengeschichte* 1, 205/16.

Nun finden wir aber auf der Synode von Arles nur einen einzigen Bischof, der schon die Kanones von Elvira unterzeichnet hatte, Liberius von Emerita⁸²). Natürlich könnte er die Beschlüsse der spanischen Synode den Vätern von Arles vorgelegt haben, ebenso wie auch die spanischen Presbyter und Diakone, die als Vertreter ihrer Bischöfe gekommen waren. Aber die verhältnismäßig große Zahl der in Arles von Elvira übernommenen Kanones läßt vermuten, daß eine einflußreichere Persönlichkeit als Liberius die Hand im Spiel hatte. Zudem wurden in Arles zwei Kanones angenommen, die es so gut wie gewiß machen, daß zwischen der Synode und dem kaiserlichen Lager eine Verbindung bestand, die über die äußere Durchführung der Kirchenversammlung hinausging und den Inhalt der Beratungen betraf. Die Synode von Elvira hatte einst jenen Christen, die ein öffentliches Amt bekleideten, für die Dauer ihrer Amtsführung das Betreten der Kirche untersagt⁸³). In enger Anlehnung an diesen Kanon erlaubte die Synode von Arles wegen der völlig veränderten Situation der Kirche den Christen die Bekleidung aller staatlichen Ämter bis hinauf zu dem des kaiserlichen Statthalters, lediglich mit der Auflage, der christliche Beamte habe sein Amt nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Bischof auszuüben, der darüber wachen solle, daß niemand in seiner Amtsführung gegen die christliche Sitte verstoße⁸⁴). Es war vor allem von staatlich-kaiserlichem Interesse, daß der zugrundeliegende Kanon von Elvira modifiziert wurde. Bei einer zweiten Entscheidung zeigt sich das staatliche Interesse noch deutlicher: Militärpflichtige Christen, die den Kriegsdienst verweigerten, wurden exkommuniziert⁸⁵). Es muß eigens hervorgehoben werden, daß dieser Beschluß auf der ersten Synode nach der Hinwendung des Kaisers zum Christentum gefaßt wurde, als er sich eben anschickte, den ersten Feldzug nach seiner Konversion anzutreten, der ihn schließlich zur Alleinherrschaft im ganzen Imperium Romanum führen sollte. Bemerkenswert ist auch die Begründung dieser Bestimmung: Weil jetzt die Kirche unter einem christenfreundlichen Fürsten Frieden habe, dürfe man dem Kriegsdienst unter einem solchen Fürsten nicht mehr ausweichen. Hier hören wir die gebietende Stimme Constantins! Im Gegensatz zu seinem Sohn Constantius hat er sich stets davor gehütet, sich in innerkirchlich-dogmatische Dinge einzumischen. Aber er hat es von Anfang an meisterlich verstanden, Kirche und Christentum in seinen Dienst zu stellen.

Es ist darum zu vermuten, daß Ossius, der kirchenpolitische Berater Constantins, der Vermittler dieser kaiserlichen Wünsche war. Zusammen mit den zugrundeliegenden Kanones von Elvira hat er sie, so denke ich, der Synode von Arles zur Beratung und Abstimmung vorgelegt und möglicherweise schon dem einen oder anderen Kanon seine endgültige Gestalt gegeben. Diese Vermutung erhält besonderes Gewicht durch eine Tatsache, auf die hier nur hingewiesen werden kann: Viele Kanones der von Ossius geleiteten Synoden von Nicaea und Sardika konnten als eigene Formulierungen des Bischofs von Cordoba erwiesen werden⁸⁶). Er war ein Kirchenfürst, der es verstand, einer Synode den Stempel seiner Persönlichkeit und seines Geistes einzuprägen.

Erwartungsgemäß wurden die Donatisten in Arles zum zweitenmal verurteilt. Abermals widersetzten sie sich dem Spruch; doch sollen uns die weiteren Aus-

⁸²) Mansi 2, 5. 477.

⁸³) can. 56.

⁸⁴) can. 7.

⁸⁵) can. 3; vgl. K. Müller, *Kirchengeschichte* 1, 1, 392f.

⁸⁶) Vgl. V. C. de Clercq, *Ossius of Cordova* 250/80. 376/401.

einandersetzungen um diese Sekte hier nicht mehr beschäftigen. Fassen wir das Ergebnis unserer Ausführungen in sechs Punkten zusammen:

1. Die Synode von Arles war von Constantin als Ökumenisches Konzil gedacht.
2. Sie wurde im Rahmen des politisch Möglichen tatsächlich auf ökumenischer Ebene durchgeführt.
3. Zu diesem ersten kaiserlichen Konzil vereinigten sich zwei Ströme: die altkirchliche Synode und der staatliche Gerichtshof.
4. Die unmittelbaren Vorstufen von Arles sind auf kirchlicher Seite die Synode von Elvira und auf der staatlichen das Gericht über die Donatisten zu Rom.
5. Die kirchenpolitische Schlüsselfigur dieser Entwicklung ist neben dem Kaiser Osius, der Bischof von Cordoba.
6. Die Synode von Arles ist ihrerseits unmittelbare Vorstufe zum ersten Ökumenischen Konzil von Nicaea, das 325 unter dem Vorsitz von Osius tagte.